

Anlage 3 b:
Muster zu § 5 Abs. 4 GemHVO

Einzelpläne

Teil B: Vermögenshaushalt

- Für die Einnahmen gilt die Kopfspalteneinteilung des Verwaltungshaushalts
- Für die Ausgaben gilt folgende Einteilung:

Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahresrech- nung ... ³⁾ EUR	Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen ⁴⁾⁵⁾
		... ¹⁾ EUR	Verpflich- tungsermächti- gungen ... ¹⁾ EUR	... ²⁾ EUR		Gesamt- ausgabe- bedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Fußnoten:

¹⁾ Haushaltsjahr

²⁾ Vorjahr

³⁾ Vorvorjahr

⁴⁾ Spalte 9 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

⁵⁾ Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilen wird